

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,35 einschl. Zustellung

Druck und Redaktion: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Telefon (09971) 78-272, Fax 78-270, E-mail amtsblatt@lra.landkreis-cham.de
Bestellungen an Landratsamt Cham oder Zeitschriftenvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Str. 1, 93404 Cham, Tel. (09971) 8551-0

Nr. 50

Donnerstag, 23.12.1999

1999

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Verordnung über das Wasserschutzgebiet „Brunnenfeld Neubäu“ in den Landkreisen Schwandorf und Cham 178

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Schorndorf-Sattelbogen für das Haushaltsjahr 2000 178
- Aufgebot eines Sparbuches 178

Weihnachts- und Neujahrsgrüße 1999

gegr. mit VO v. 08.3.2000 (Ausgabe Nr. 11 v. 16.03.00)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir feiern das letzte Weihnachtsfest in einem Jahrhundert, das wie kaum eines zuvor bahnbrechende Errungenschaften und Fortschritte auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet mit sich gebracht hat. Deutschland hat sich zu einer echten Demokratie entwickelt, in Westeuropa leben wir seit über 50 Jahren in Frieden und Freiheit. Die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes ist beispielhaft, ich denke hier nur daran, wie sich der Bayerische Wald vom einstigen Armenhaus zur Zukunftsregion entwickelt hat. Die Gleichberechtigung der Frauen und die Sorge um Alte, Kranke und Behinderte sind ein selbstverständliches Gut unserer Gesellschaft geworden.

Es gab aber auch zwei Weltkriege, die brutale Verfolgung von Menschen anderer Rasse oder Religion, die Unterdrückung aus ideologischen Gründen und verheerende Umwelt- und Naturkatastrophen. Und doch haben die Menschen die Hoffnung nicht aufgegeben. Sie haben an bestimmten Werten festgehalten und sich immer wieder daran orientiert. Viele haben sich immer wieder dafür eingesetzt, der Welt ein menschlicheres Antlitz zu geben. Zu diesen Werten zählen Frieden und Mitmenschlichkeit, Freiheit und Gerechtigkeit, Toleranz und Bewahrung der Natur. Die Diskussion um die Beziehung zwischen sozialer, ökonomischer und ökologischer Entwicklung, die sich nicht nur auf gegenwärtige Probleme, sondern auch auf die Zukunftsfähigkeit unserer Welt bezieht, mündete in der Agenda 21, dem Leitbild für eine nachhaltige Entwicklung.

Im Leitbild für den Landkreis Cham haben wir mit Beteiligung von vielen Bürgerinnen und Bürgern Vorstellungen und Zielsetzungen entwickelt, wie wir unserer Heimat in dieser Zeit des Wandels und des Umbruchs eine dauerhafte, gute Entwicklung sichern können.

Ich denke, wir im Landkreis Cham können Strukturen, Konzepte und Menschen anbieten, die in hohem Maße diese Zukunftsfähigkeit aufweisen. Der Landkreis Cham hat in der Oberpfalz und in Bayern als attraktiver Wirtschafts- und Lebensraum einen guten Ruf. Das Klima in der Wirtschaft, die Kooperationsbereitschaft und das Engagement für den Landkreis sind beispielhaft.

Kontinuierlich steigende Einwohnerzahlen, eine wachsende Anzahl von qualifizierten Arbeitsplätzen und Arbeitslosenquoten, die zum Teil unter dem bayerischen Durchschnitt liegen, belegen, daß wir auf dem richtigen Weg sind. Das sollte uns nicht den Blick verstellen, daß wir trotz eines wirtschaftlichen Aufholprozesses in den letzten 10 Jahren noch Defizite haben, die Verkehrsinfrastruktur etwa oder die Tatsache, daß in einigen Gebieten im Winter die Arbeitslosigkeit immer noch zweistellig wird. Bei allem

wirtschaftlichen Fortschritt wollen wir besonders darauf achten, die soziale Ausgewogenheit und Solidarität zu erhalten.

Die Gemeinden und der Landkreis haben hohe Investitionen getätigt, um ihrer Verpflichtung gegenüber den Menschen im Landkreis Cham gerecht zu werden. Ich nenne hier nur den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an unseren Kreiskrankenhäusern und weiterführenden Schulen, die Fortführung der telematischen Anbindung und Vernetzung des Landkreises Cham, den Bau von Kreisstraßen und Radwegen sowie das geplante Bayerwald-Infozentrum für Naturpark, Tourismus und Wirtschaft.

Ich danke unseren Abgeordneten, den Bürgermeistern und Mandatsträgern für Ihren Einsatz, den Behörden und Verwaltungen für ihre Unterstützung. Mein besonderer Dank gilt den Persönlichkeiten und Einrichtungen, die uns beim Schritt in das nächste Jahrtausend unterstützen: den Fachhochschulen und der Universität, der Wirtschaft und ihren Verbänden, dem Aktionskreis „Lebens- und Wirtschaftsraum Landkreis Cham“ und den Medien.

Mein Dank gilt aber auch all denen, die unter Hintanstellung eigener Interessen für die Allgemeinheit tätig waren und sich zum Wohle des Landkreises und der Menschen, die hier leben eingesetzt haben. Ich denke hier vor allem an die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Hilfsorganisationen, der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der Wohlfahrtsverbände und der Selbsthilfegruppen. Ich danke auch den Soldaten der Bundeswehr, die im Kosovo Dienst für die Freiheit und die Menschenrechte leisteten.

Ich bitte Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch im Jahr 2000 um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Bereitschaft zu aktiver Mitgestaltung unserer Heimat. Das Leben im Landkreis Cham soll auch in Zukunft inmitten einer intakten Natur- und Kulturlandschaft frei, menschlich, wirtschaftlich erfolgreich, sozial solidarisch und kulturell reich und anregend sein.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, den Menschen im Landkreis Cham frohe Weihnachten, einen schwungvollen oder auch besinnlichen Jahreswechsel und ein glückliches Jahr 2000.

Ihr

Theo Zellner
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schorndorf-Sattelbogen für das Haushaltsjahr 2000

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schorndorf-Sattelbogen hat am 08.11.1999 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit dem Schreiben vom 03.12.1999 Nr. 941/65 (2000) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2000 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schorndorf, 14.12.1999 Schulverband Schorndorf-Sattelbogen
Schmaderer, Schulverbandsvorsitzender

Veröffentlichung eines Aufgebots

Frau Carola Bauer, Glaserstr. 54, 93437 Furth beantragt, das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 811 001 957 ausgestellt auf den Namen Karoline Lang, Glaserstr. 54, 93437 Furth im Wald. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Cham, 15.12.1999 Sparkasse im Landkreis Cham
Der Vorstand

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet "Brunnenfeld Neubäu" in der Gemarkung Neubäu des gemeindefreien Gebietes "Östlicher Neubäuer Forst", Landkreis Schwandorf, in der Gemarkung Sollbach, Markt Bruck i. d. Opf., Landkreis Schwandorf, und in der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding, Landkreis Cham, für die öffentliche Wasserversorgung der Kreiswerke des Landkreises Cham (Kreiswerke Cham) vom 14.12.1999

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Kreiswerke Cham wird in der Gemarkung Neubäu des gemeindefreien Gebietes "Östlicher Neubäuer Forst", Landkreis Schwandorf, in der Gemarkung Sollbach, Markt Bruck i. d. Opf., Landkreis Schwandorf, und in der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding, Landkreis Cham, das in

§ 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 07 Fassungsbereichen (Zonen I - W I - Br. I mit Br. VII),
 - 01 Engeren Schutzzone (Zone II - W II),
 - 01 Weiteren Schutzzone A, (Zone III - W III A)
 - 01 Weiteren Schutzzone B (Zone III - W III B).
- (2a) Die Fassungsbereiche (W I) umschließen
 - für den **Brunnen I** eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 433/1 der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding, Landkreis Cham
 - für den **Brunnen II** eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 433/2 der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding, Landkreis Cham
 - für den **Brunnen III** eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 486 der Gemarkung Neubäu im gemeindefreien Gebiets "Östliche Neubäuer Forst", Landkreis Schwandorf
 - für den **Brunnen IV** eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 522 der Gemarkung Neubäu im gemeindefreien Gebiets "Östliche Neubäuer Forst", Landkreis Schwandorf
 - für den **Brunnen V** eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 490 der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding, Landkreis Cham
 - für den **Brunnen VI** eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 519 der Gemarkung Neubäu im gemeindefreien Gebiets "Östliche Neubäuer Forst", Landkreis Schwandorf
 - für den **Brunnen VII** eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 516 der Gemarkung Neubäu im gemeindefreien Gebiets "Östliche Neubäuer Forst", Landkreis Schwandorf
- b) Die Grenzen der Fassungsbereiche (W I), der engeren Schutzzone (W II), der weiteren Schutzzone A (W III A) und der weiteren Schutzzone B (W III B) betreffen Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding (Landkreis Cham), der Gemarkung Neubäu im gemeindefreien Gebiet "Östlicher Neubäuer Forst" (Landkreis Schwandorf) sowie der Gemarkung Sollbach, Markt Bruck i. d. Opf. (Landkreis Schwandorf). Die Grenzziehung ergibt sich aus dem Schutzgebietsplan M 1:25.000 (Anhang - Anlage 1) und den Schutzgebietsplänen M 1:10.000 (Anhang - Anlagen 1.1 mit 1.12), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf der einzelnen Schutzzonen ist die Innenkante der Begrenzungslinie in den Schutzgebietsplänen M 1:10.000.
- c) Der Grenzziehung des Schutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen liegen weiterhin ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 und vier Detail-Lagepläne im Maßstab 1:1.000 vom Januar 1999 zu Grunde. Diese Lagepläne sind im Landratsamt Cham und in der Geschäftsstelle der Kreiswerke Cham mit Sitz am Landratsamt Cham niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch bei der Stadt Roding, dem Landratsamt Schwandorf und beim Markt Bruck i. d. Opf. während der Dienststunden möglich. Gleiches gilt für die unter Buchstabe b) bezeichneten Schutzgebietspläne.
- (3) Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder - wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet -, auf der den Fassungen zugewandten Kante des grau unterlegten Bandes (Linie). Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind bereits durch eine Umzäunung gesichert. Die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone A sind in der Natur im erforderlichen Maß kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen (siehe Anhang – Anlage 2)				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt.	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterung und Erneuerung entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11	Beweidung	verboten		---
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten			verboten, ausgenom- men Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoldern bis zu 1000 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten			
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

1.19	Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten	
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15.11.
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorherige Bodenbearbeitung erlaubt.
1.22	Intensive Nutzung von Fischteichen; Einbringen von Stoffen, ausgenommen Futter ohne Zusätze	verboten	
1.23	Fischteiche zu entlanden	verboten, ausgenommen nach vorheriger schriftlicher Anzeige beim Landratsamt Cham	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
2.3	Fischteiche anzulegen bzw. zu erweitern	verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10 000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen (siehe Anhang – Anlage 2)				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohleabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			--- (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwas- serstand liegt	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sam- melentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höch- ste Grundwasser- stand liegt
6.2 Ausweisung neuer Bauge- biete im Rahmen der Bau- leitplanung	verboten			---
7. <u>Betreten</u>	verboten	---		

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nr. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des / der Fassungsgebiete/s und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von

im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

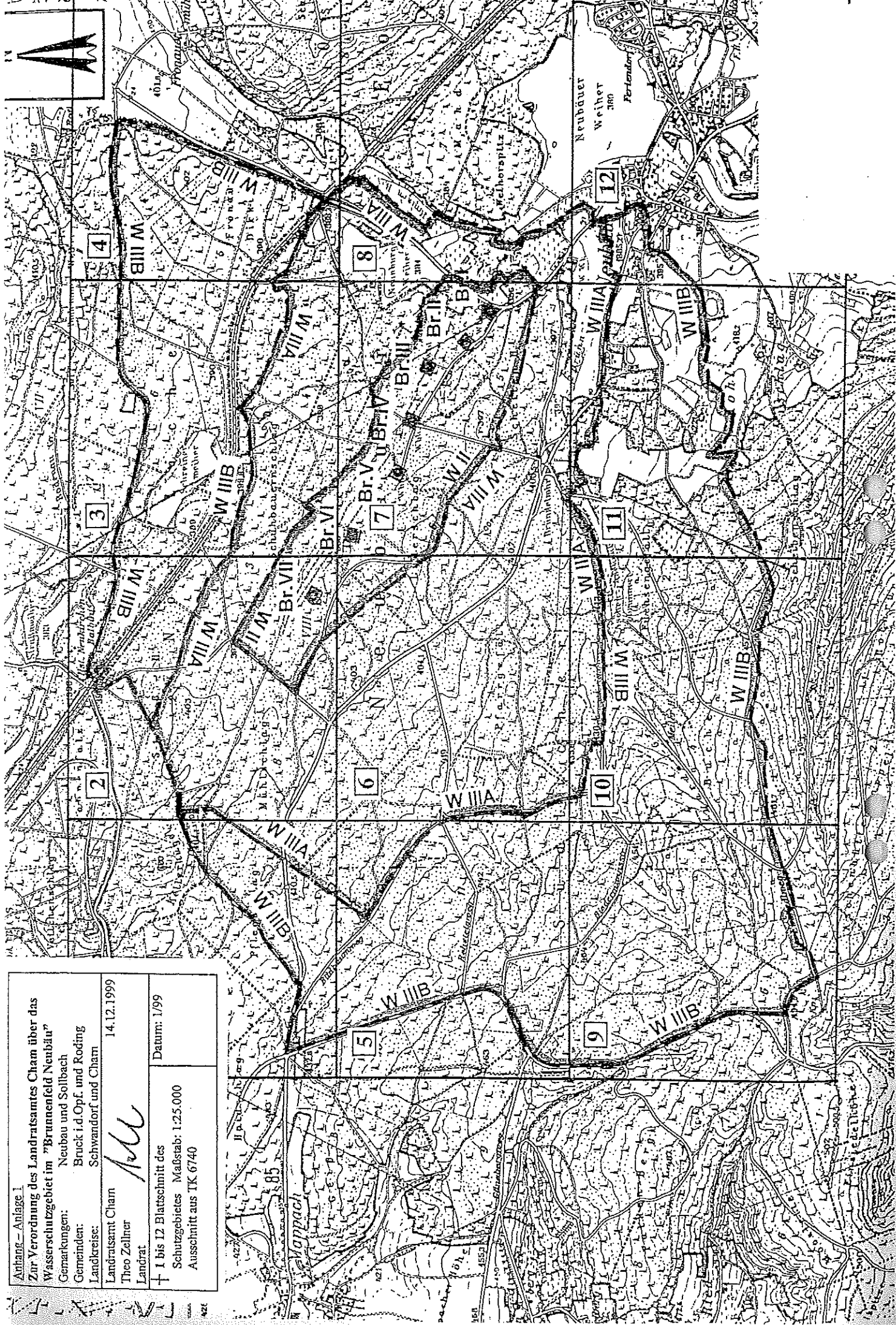
§ 10 Inkrafttreten

- a) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- b) Mit dem Inkrafttreten der unter Buchst. a bezeichneten Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Neubäu (Landkreis Cham) und Solibach (Landkreis Schwandorf) für die öffentliche Wasserversorgung des westlichen Landkreisgebietes von Cham vom 18. Oktober 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 41 vom 26. Oktober 1979) außer Kraft.

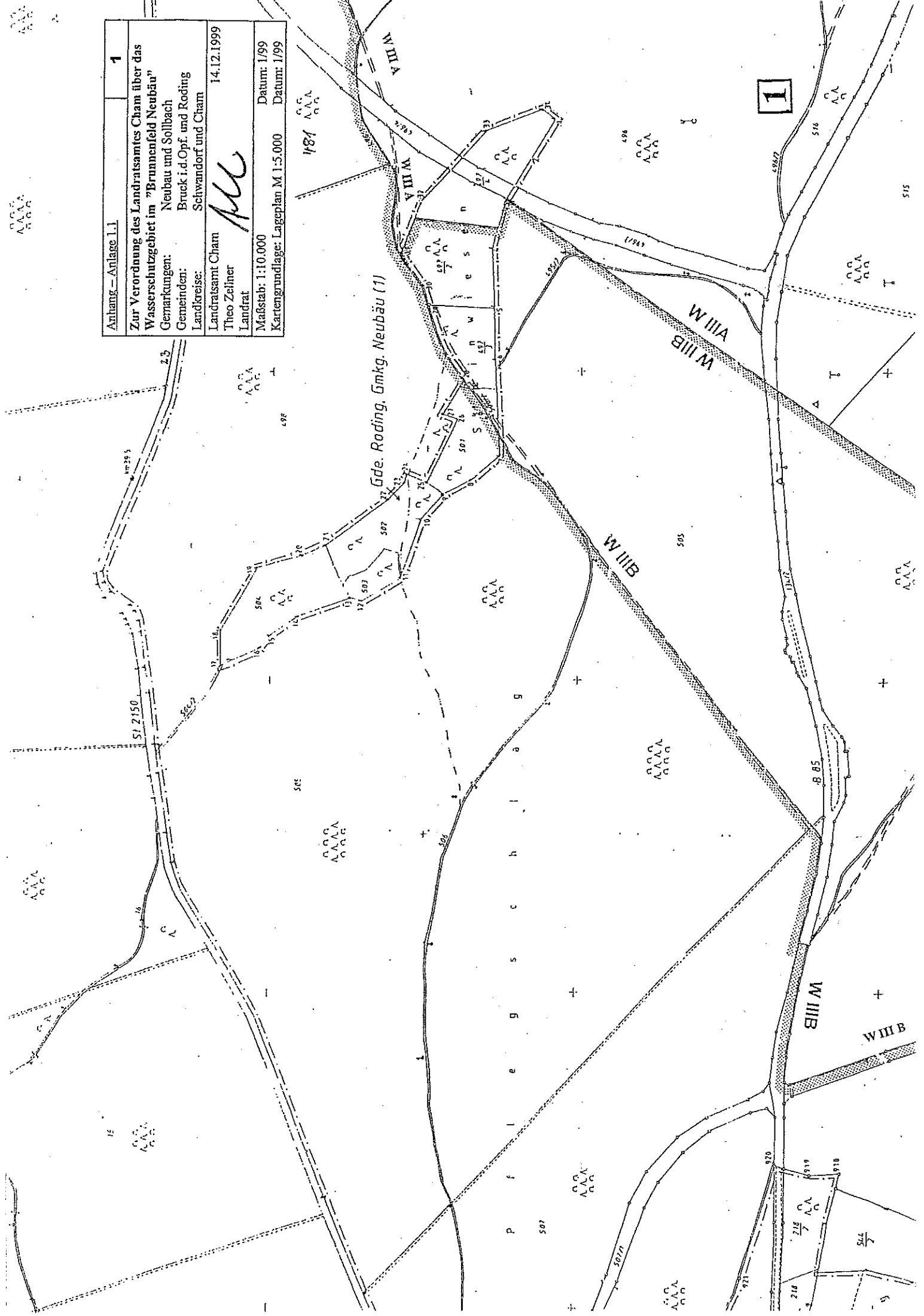
Cham, den 14.12.1999

Landratsamt Cham
Theo Zellner, Landrat

Anhang – Anlage 1	
Zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im "Brunnenfeld Neubäu"	
Gemarkungen:	Neubau und Solibach
Gemeinden:	Bruck i.d. Opf. und Roding
Landkreise:	Schwandorf und Cham
Landratsamt Cham	14.12.1999
Theo Zellner	<i>AK</i>
Landrat	
+ 1 bis 12 Blattschnitt des Schutzgebietes Maßstab: 1:25.000 Ausschnitt aus TK 6740	
Datum: 1/99	



Anhang – Anlage 1.1	1
Zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im "Brunnenfeld Neubäu"	
Gemarkungen:	Neubau und Sollbach
Gemeinden:	Bruck i.d.Opf. und Roding
Landkreise:	Schwandorf und Cham
Landratsamt Cham	14.12.1999
Theo Zellner	<i>APC</i>
Landrat	
Maßstab: 1:10.000	Datum: 1/99
Kartengrundlage: Lageplan M 1:5.000	Datum: 1/99



Zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet im "Brunnenfeld Neubäu"

Gemarkungen:
Neubau und Sollbach
Bruck i.d. Opf. und Roding

Gemeinden:
Schwandorf und Cham

Landkreise:
Landratsamt Cham 14.12.1999

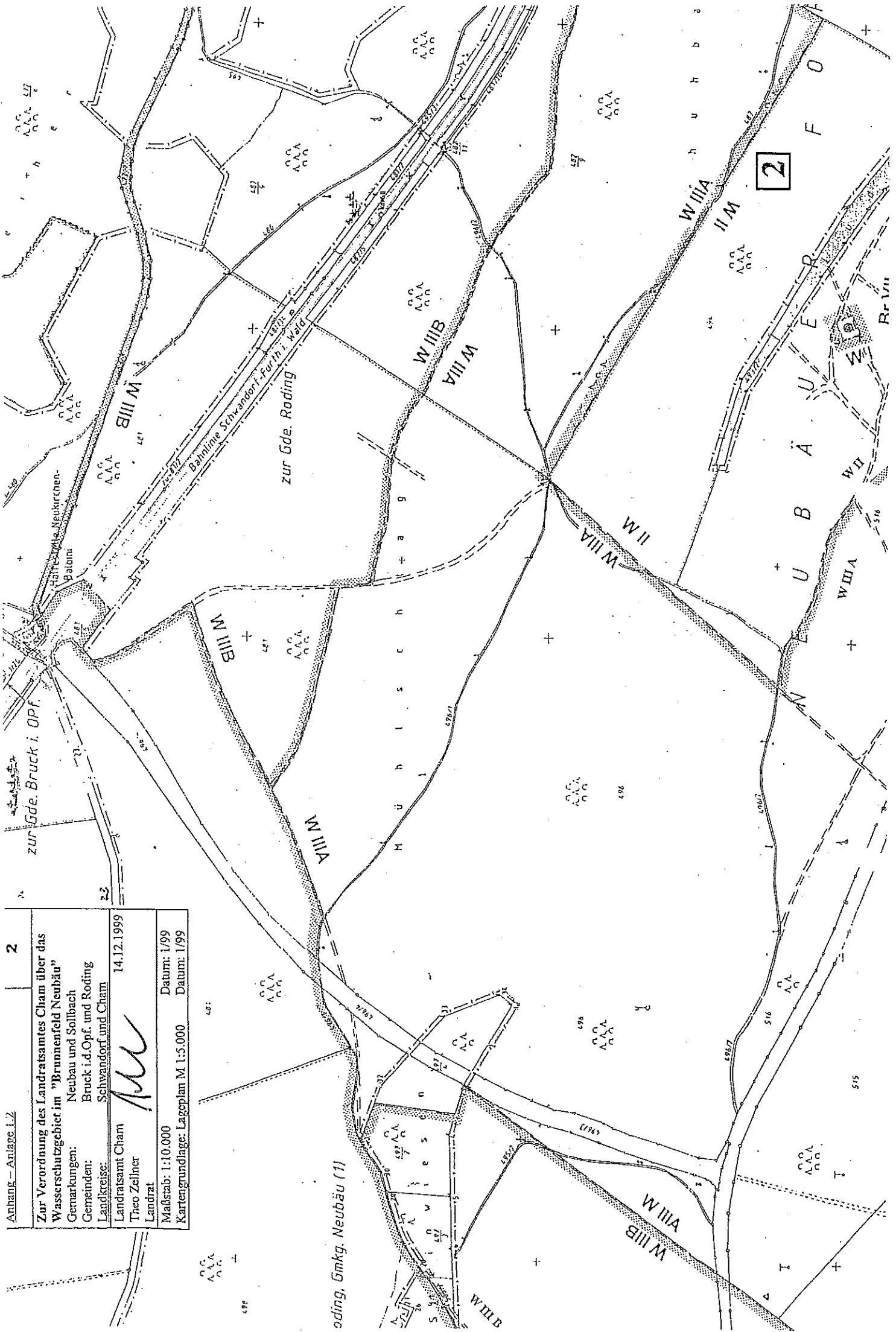
Theo Zellner

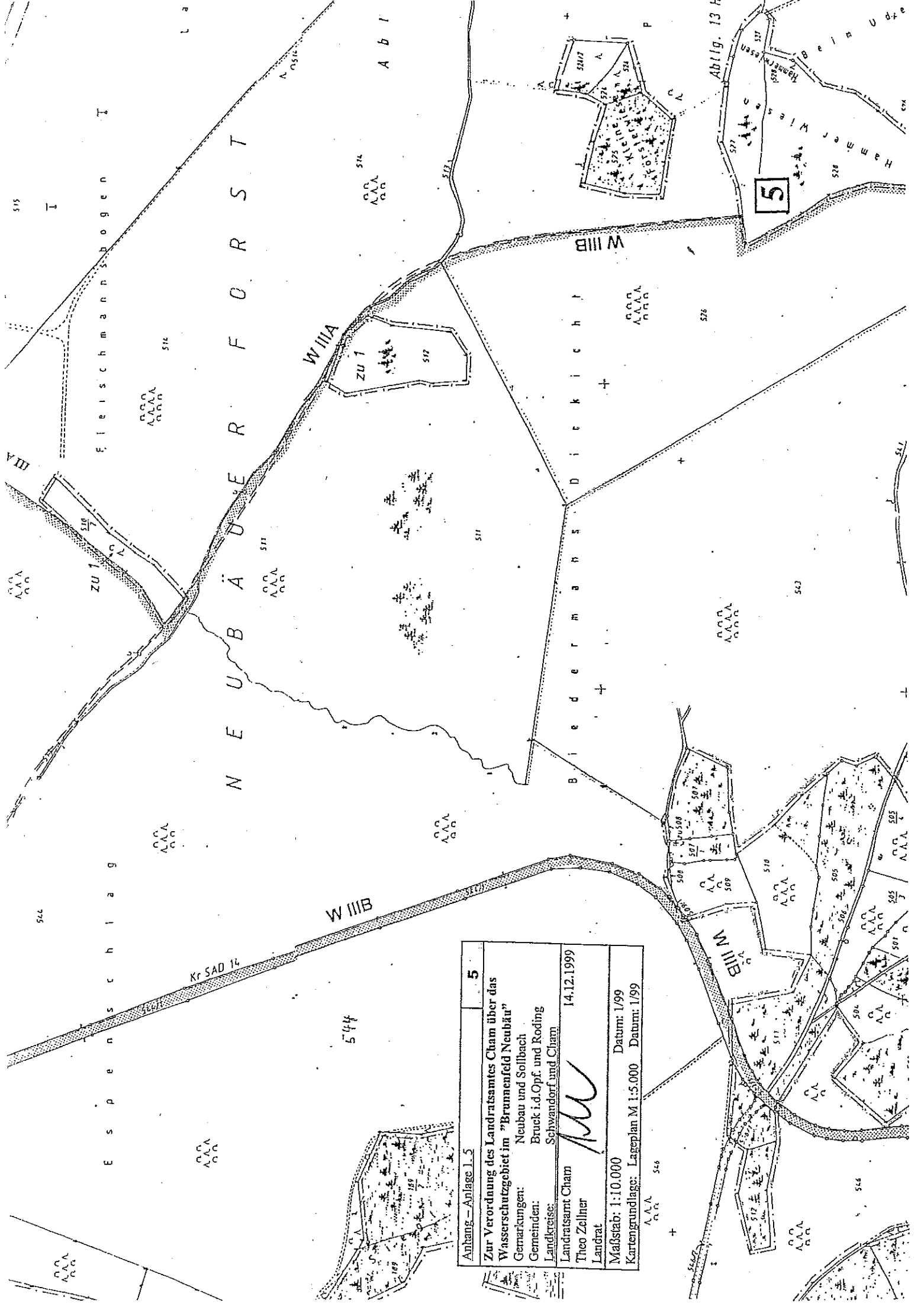
Handwritten signature

Landrat

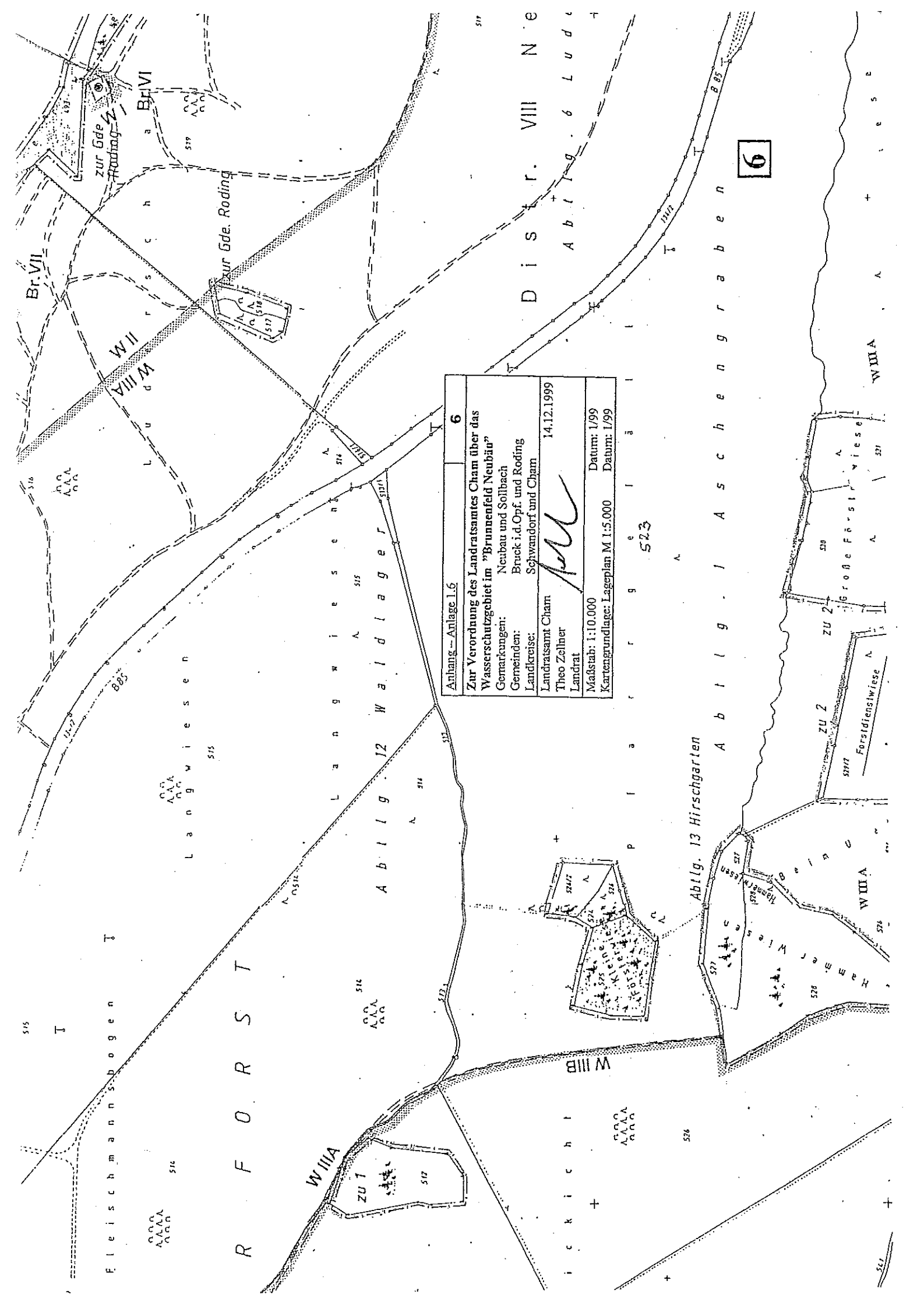
Maßstab: 1:10.000 Datum: 1/99

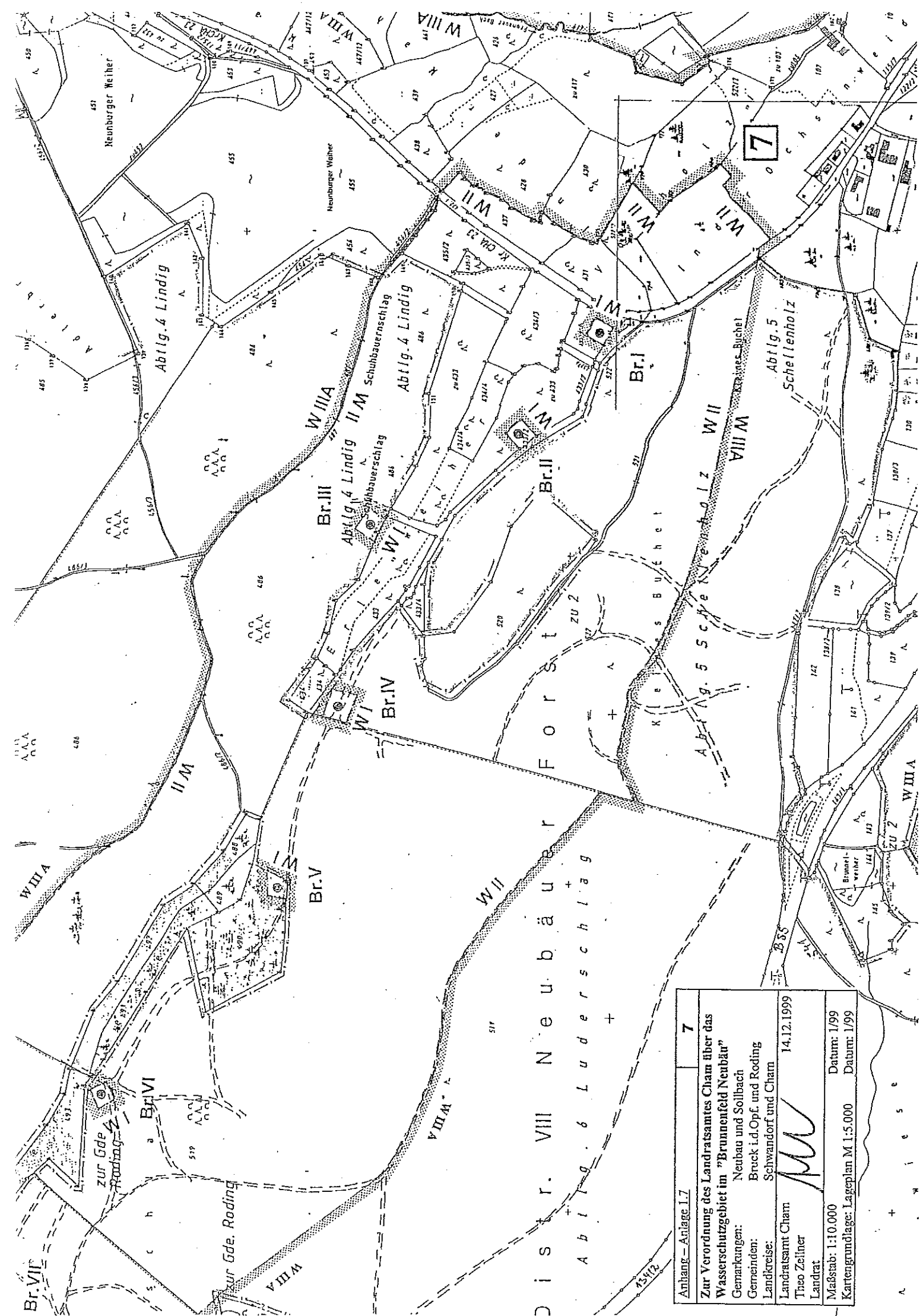
Kartengrundlage: Lageplan M 1:5.000 Datum: 1/99



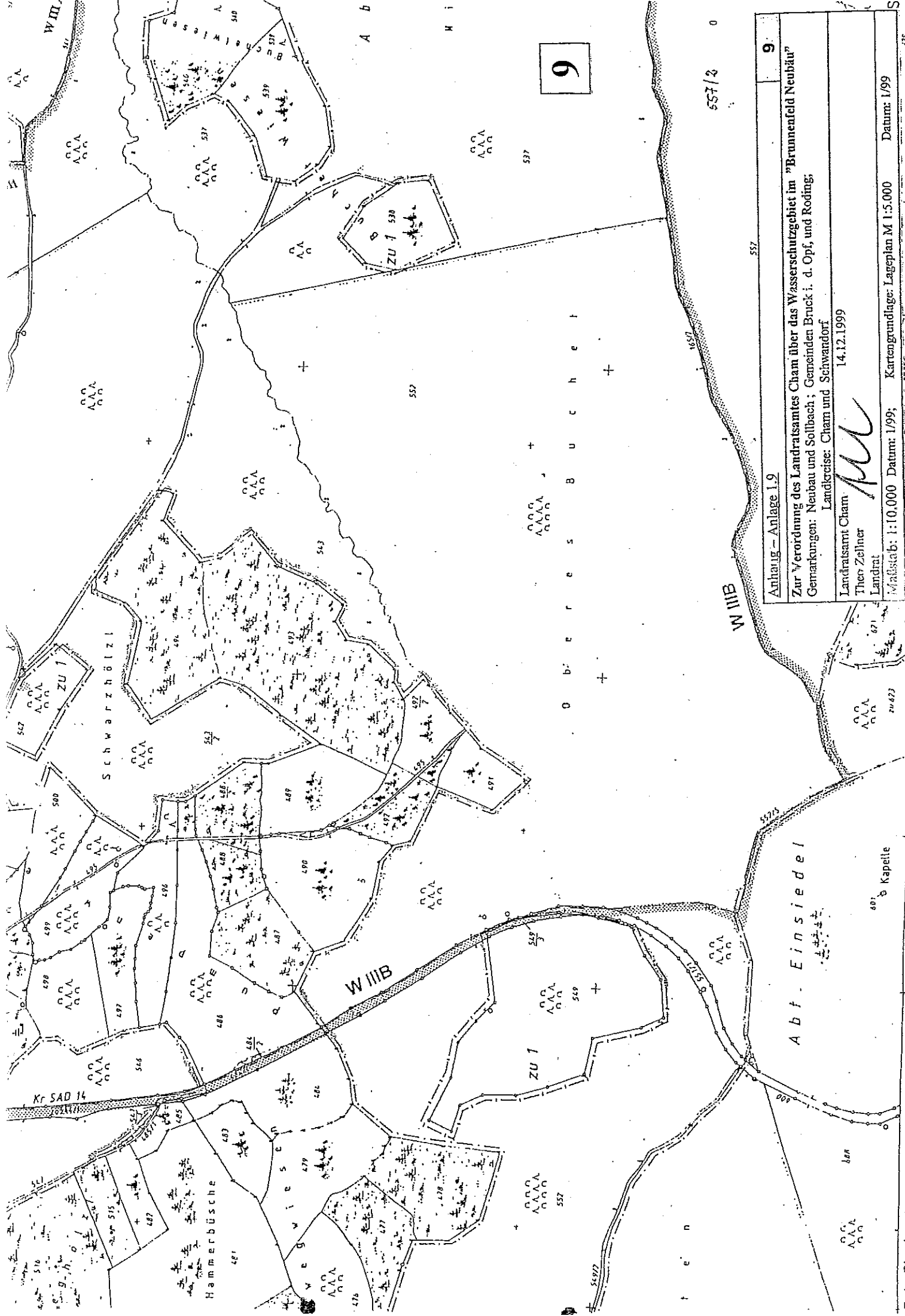


Anhang - Anlage 1.5	5
Zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im "Brunnenfeld Neubäu"	
Gemarkungen:	Neubau und Sollbach
Gemeinden:	Bruck i.d. Opf. und Roding
Landkreise:	Schwandorf und Cham
Landratsamt Cham	14.12.1999
Theo Zellner	
Landrat	
Maßstab: 1:10.000	Datum: 1/99
Kartengrundlage: Lageplan M 1:5.000	Datum: 1/99





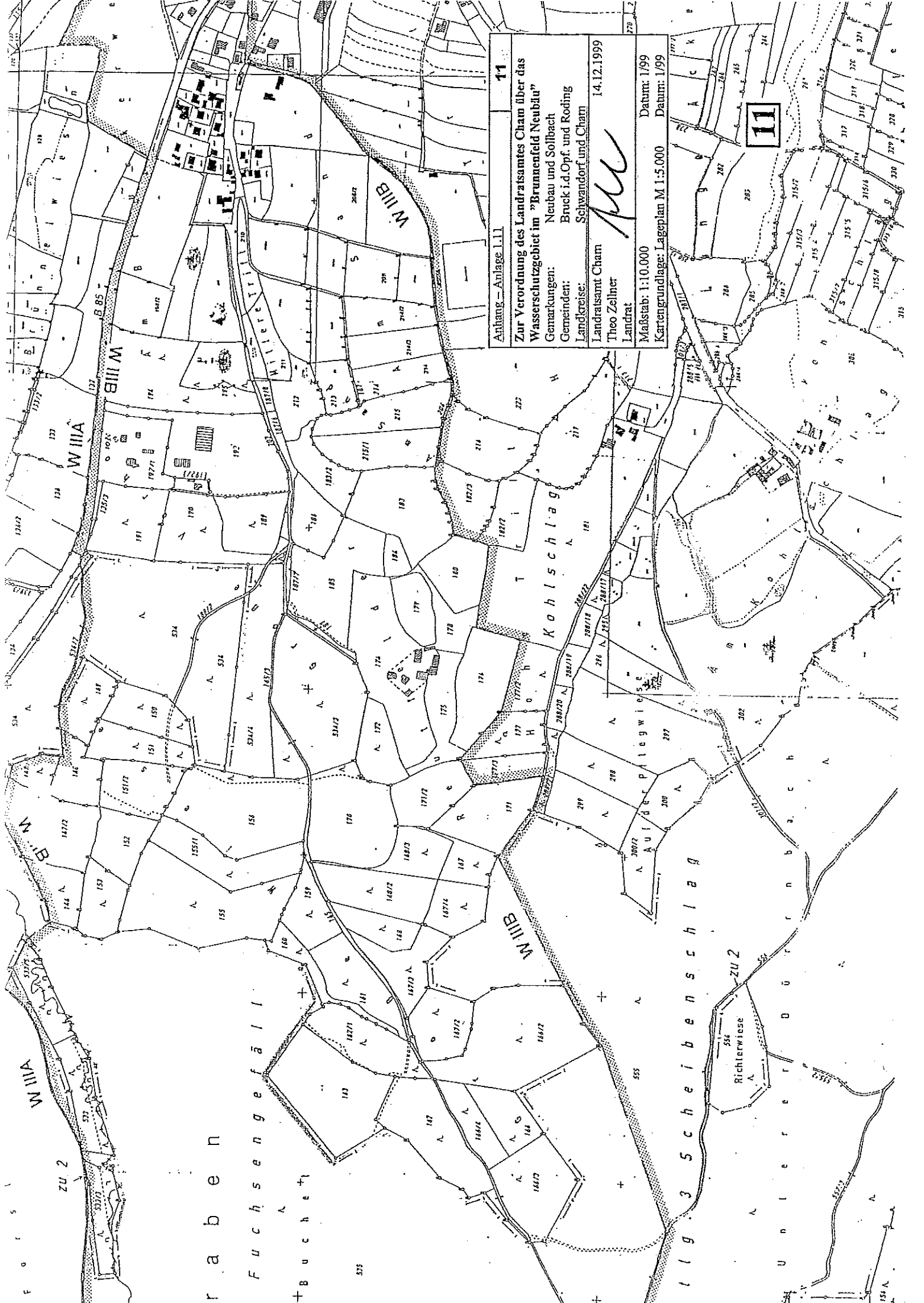
Anhang - Anlage 1.7	7
Zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im "Brunnenfeld Neubaur"	
Gemarkungen:	Neubaur und Sollbach
Gemeinden:	Bruck i.d. Opf. und Roding
Landkreise:	Schwandorf und Cham
Landratsamt Cham	14.12.1999
Theo Zellner	
Landrat	
Maßstab: 1:10.000	Datum: 1/99
Kartengrundlage: Lageplan M 1:5.000	Datum: 1/99



9

557/2 0

Anhang - Anlage 1.9		9
Zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im "Brunnenfeld Neubäu"		
Gemarkungen: Neubau und Sollbach; Gemeinden Bruck i. d. Opf. und Roding;		
Landkreise: Cham und Schwandorf		
Landratsamt Cham	14.12.1999	
Ther. Zellner		
Landrat		
Maßstab: 1:10,000	Datum: 1/99;	Kartengrundlage: Lageplan M 1:5.000
		Datum: 1/99



Anhang - Anlage 1.11

11

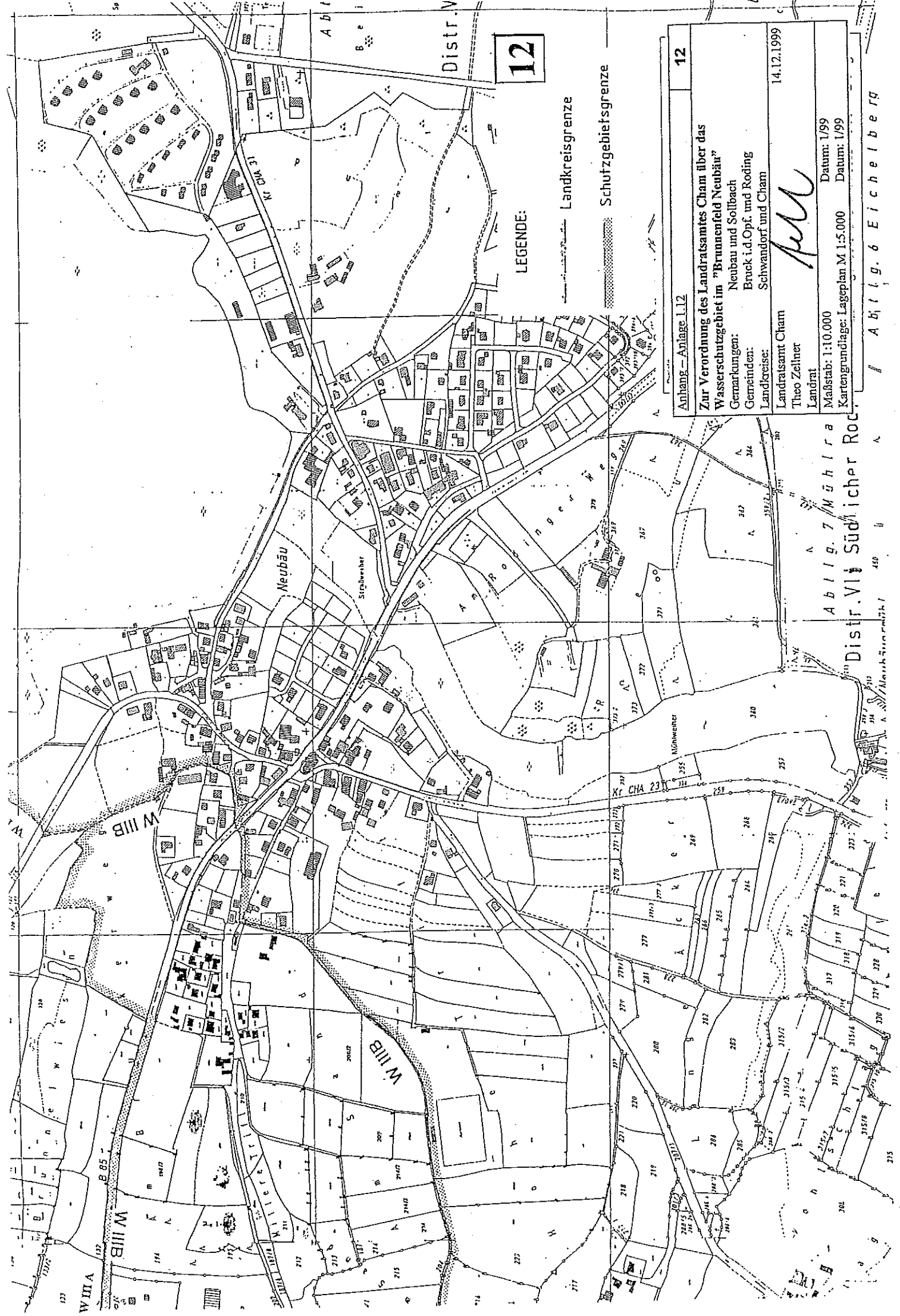
Zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet im "Brunnenfeld Neubäu"

Gemarkungen: Neubäu und Sollbach
Gemeinden: Bruck i.d. Opf. und Roding
Landkreise: Schwandorf und Cham

Landratsamt Cham 14.12.1999
Theo Zellner
Landrat

Maßstab: 1:10.000 Datum: 1/99
Kartengrundlage: Lageplan M 1:5.000 Datum: 1/99

11



12

LEGENDE:

Landkreisgrenze

Schutzgebietsgrenze

Anlage - Anlage 1.12

Zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im "Brunnenfeld Neubäu"

Gemarkungen: Neubäu und Solzbach

Gemeinden: Bruck i.d. Opf. und Roding

Landkreise: Schwandorf und Cham

Landratsamt Cham

Theo Zellner

Landrat

Maßstab: 1:10.000

Kartengrundlage: Lageplan M 1:5.000

Datum: 1/99

Datum: 1/99

14.12.1999

Am

Abt. 7 Mühler

Distr. VI Südlicher Rod

Abt. 6 Eichelberg

Anhang - Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet „Brunnenfeld Neubäu“ in den Gemarkungen Neubäu und Sollbach, Gemeinden Bruck i.d.Opf. und Roding, Landkreise Cham und Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Kreiswerke des Landkreises Cham

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 St. = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Zuchtschweine mit Ferkeln 90 Stück (1 Stück = 0,45 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stck = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal), d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1
schwach wassergefährdende Stoffe
Ethanol
Aceton
Wasserstoffperoxid
Natriumchlorid (Kochsalz)
Glycerin
Harnstoff
Kaliumnitrat
Ameisensäure
Salzsäure (Chlorwasserstoff)
Ammoniumsulfat
Ammoniumnitrat
Dicyandiamid (DIDIN)
Rapsölmethylester (Biodiesel)
schweres Heizöl
Methanol
Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)
WGK 2
wassergefährdende Stoffe
Heizöl EL
Dieselmotortreibstoff
Ottomotortreibstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete)
Toluol
Natriumnitrit
Formaldehyd
Ammoniak
Phenol
Dichlormethan
Xylol
Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare)
PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon
WGK 3
stark wassergefährdende Stoffe
Altöle
Silbernitrat
Per (Tetrachlorethen)
Tri (Trichlorethen)
Benzol
Ottomotortreibstoffe (an Tankstellen erhältliche)
Säureteer
Quecksilber
Chromschwefelsäure
Chloroform
Hydrazin
PSM: Lindan, Cypermethrin

Cham, den 14.12.1999

Landratsamt Cham
Theo Zellner, Landrat

